

Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **43 (1927)**

Heft 14

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581970>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwankungen unempfindlich. Die Entlüftung erfolgt vorteilhaft mittelst einer verstellbaren Klappe über Dach.

Was für neuartige Lichteffecte und feine Reize infolge verschiedenartiger Lichtquellen, bei Tage durch die Sonne und die wechselnde Bewölkung, bei Nacht von außen durch den Mond oder von innen durch die Luxfer-Prismen-Lampe auf den Raum, wie auf das Straßenbild erzielt werden, kann man nur ahnen. — Treppengeländer: Handlauf schwarz poliert, Bronzegeflecht zwischen schmalen, rot gestrichenen Eisenrahmen; Fußboden und Stufen: grauer Gummielag; Wände, Decke und Simsplatten weiß, der schmale Fensterzwischenpfeiler lichteblau; Türen in Sperrholz, Naturton, mit schwarzer Bekleidung umrahmt.

Was sind die Kosten eines solchen Hauses? Man darf ja nicht glauben, daß die Beschränkung auf die Einfachheit, die knappestes Bemessung der Räumlichkeiten, die Weglassung aller nicht unbedingt notwendigen Winkel (Bodenkammern etc.) nun eine große Verbilligung brächten. Bei einer Durchbildung bis in alle erdenklichen Details, die selbst den Architekten mit einer Unsumme von neuen Überlegungen und Mühen befrachten, und einer Ausbildung, die in Bezug auf Hygiene und Bequemlichkeit das Äußerste leistet und infolgedessen den Wohnwert erheblich steigert, gestaltet sich die Bausumme immer noch recht hoch.

Bruno Tauts neues Buch gibt, wie aus obigen kleineren Beispielen hervorgeht, Aufschluß über eine Unzahl von neuen Problemen und Einzelheiten. Dem Arbeitsfeld der Hausfrau trägt er gebührend Rechnung. An das praktisch platzierte, klappbare Bügelbrett, an die nach amerikanischer Art konstruierten kleinen Mehl- und Zuckerflös im Küchenbuffet usw., kurz von A bis Z, vom Arbeitstisch bis zur Zentrifuge, an alles hat er gedacht, um es dann seiner Wichtigkeit gemäß im Plane zu berücksichtigen.

Jeder Leser, der sich nicht von vorneherein zu seinen neuen und umwälzenden Anschauungen bekennt, wird im Verlaufe des Studiums dieser Schrift sich ein anderes Urteil über Wohnen im heutigen Sinne, über zweckmäßige Wohnungskultur bilden. Das Buch erwirkt ungeahnte Anregungen. Wertvoll sind besonders die vielen genauen, vorzüglich wiedergegebenen Detailzeichnungen, sowie auch die am Schlusse beigefügte Farbentafel, welche zu einem besseren Bilde der sorgfältig durchdachten Farbgebung der Innenräume verhilft.

W. Rüdizühli, Arch.

Entwurf eines neuen Straßengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

(Fortsetzung.)

II. Öffentliche Straßen und Wege.

A. Bau und Korrektion.

Der zweite Hauptabschnitt, der von den „Öffentlichen Straßen und Wegen“ handelt, enthält in einem ersten Kapitel die wichtigsten Vorschriften über „Bau und Korrektion“. Art. 9 bis 15 handeln von den Staatsstraßen, Art. 16 bis 26 von den übrigen Straßen und Wegen; Art. 27 bis 43 enthalten die gemeinsamen Bestimmungen, vor allen diejenigen über das Perimeterverfahren.

1. In erster Linie ist in diesem Kapitel die Zuständigkeit der Behörden für die Beschlußfassung über Bau und Korrektion der Straßen und Wege bestimmt worden. In wesentlicher Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht wurde in Bezug auf Staatsstraßen der Große Rat, in Bezug auf die übrigen öffentlichen Straßen und Wege entweder die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde oder der Gemeinderat zuständig erklärt, soweit diese Befugnis durch die Ge-

meindeordnung dem Gemeinderat übertragen ist. Dabei hat es bei Staatsstraßen die Meinung, daß kleinere Korrekturen, wie bis anhin, unter dem Titel „Straßenverbesserungen“ in der Budgetbotschaft vorgemerkt und auf diesem Wege der Beschlußfassung durch den Großen Rat unterstellt werden können, daß also nicht für jede geringfügige Straßenkorrektion ein besonderer Beschluß des Großen Rates erforderlich ist. Die Erstellung und Korrektion der übrigen öffentlichen Straßen und Wege ist grundsätzlich dann der Bürgerversammlung zu unterbreiten, wenn die Kosten ganz oder teilweise von der politischen Gemeinde zu tragen sind. Dagegen ist der Gemeinderat zur Beschlußfassung befugt, wenn die Erstellung- und Korrektionskosten in vollem Umfange auf die beteiligte Gegend verlegt werden sollen, oder wenn durch Gemeindeordnung oder Bürgerversammlungsbeschluß dem Gemeinderat für die Deckung von Straßenbaukosten allgemein ein bestimmter Kredit gewährt wurde. Dies kann z. B. so geschehen, daß die Bürgerversammlung dem Gemeinderat entweder für das ganze Rechnungsjahr eine bestimmte Summe ganz allgemein zur Verfügung stellt oder aber ihn ermächtigt, für noch unbestimmte Straßenprojekte im einzelnen Falle Beiträge von bestimmter absoluter oder prozentualer Höhe zu verabsolgen.

2. Art. 18 des Entwurfes regelt die Hauptpflicht. Gemäß dieser Bestimmung werden die Gemeinden und deren zuständige Organe zum Bau und zur Korrektion von Straßen und Wegen verpflichtet, sofern hierfür ein offensichtliches Bedürfnis vorliegt. Dies kann sich aus dem Verkehr sowohl, wie aus vermehrter Bautätigkeit ergeben. Kommen die Gemeinden ihrer Pflicht nicht nach, so ist der Regierungsrat befugt, auf Grund gestellter Begehren einzuschreiten und die Gemeinden zum Bau oder zur Korrektion zu verpflichten, daß hierbei auch auf die Finanzlage der Gemeinde angemessene Rücksicht zu nehmen sein wird, ist selbstverständlich.

3. Inbezug auf die wichtige Frage der Kostendeckung gilt als Grundsatz, daß die Kosten für Bau und Korrektion der Staatsstraßen vom Staat, der übrigen öffentlichen Straßen und Wege, also sowohl den Gemeindefraßen und Gemeindegassen, als auch der Nebenstraßen und Nebenwegen, von der politischen Gemeinde zu tragen sind (Art. 10 und 19).

Art. 10: „Die Kosten für den Bau und die Korrektion von Staatsstraßen fallen, vorbehaltlich den Bestimmungen in Art. 11 und 15 dieses Gesetzes zu Lasten des Staates.“

Art. 19: „Die Kosten für den Bau und die Korrektion von Gemeindefraßen, Nebenstraßen und öffentlichen Fußwegen fallen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 20 und 21 dieses Gesetzes, zu Lasten der politischen Gemeinde.“

Dabei haben die am jeweiligen Straßenbau interessierten Grundeigentümer dem Staat oder der Gemeinde je nach dem Vorhandensein und der Größe der ihnen aus dem Straßenbau oder der Straßenkorrektion entstehenden Vorteile Beiträge zu leisten (Art. 11 und 20).

Art. 11: „Je nach der Größe der ihr aus Bau und Korrektion von Staatsstraßen entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend bis auf die Hälfte der Kosten herangezogen werden, wobei deren Gesamtbelastung jedoch den Wert der für sie entstehenden Vorteile nicht übersteigen darf.“

Art. 20: „Je nach der Größe der ihr aus Bau und Korrektion entstehenden Vorteile kann die beteiligte Gegend zur Kostendeckung herangezogen werden, wobei deren Gesamtbelastung jedoch den Wert der für sie entstehenden Vorteile nicht übersteigen darf.“

Bei Nebenstraßen und Nebenwegen, deren Bau oder Korrektion im ausschließlichen Bedürfnis der beteiligten

Gegend liegt, können ihr die gesamten Erstellungs- und Korrektionskosten überbunden werden.“ Bei den Staatsstraßen wird hiefür in Anlehnung an das bisherige Recht ein absolutes Maximum in der Weise festgesetzt, daß die Gesamtperimeterbeiträge die Hälfte der Bau- und Korrektionskosten nicht übersteigen dürfen. Bei den übrigen Straßen und Wegen ist ein solches absolutes Maximum nicht vorgesehen. Dagegen ist bei allen Straßengattungen ein relatives Maximum des Perimeterbeitrages in dem Sinne vorgeschrieben, daß der Betrag nicht höher sein darf, als der Wert der durch die Straße der beteiligten Gegend entstehenden Vorteile ausmacht. Dieses Maximum hat im Streitfalle bei Staatsstraßen anlässlich des Baubeschlusses, bei Gemeindestraßen, Nebenstraßen und öffentlichen Fußwegen der Regierungsrat zu bestimmen. Eine außer der Verwaltung stehende Instanz, wie etwa die Perimetererschätzungskommission, an die man zuerst denken könnte, mit der Erledigung solcher Streitfälle zu betrauen, geht nach Ansicht des Regierungsrates nicht an. Einmal ist es notwendig, daß die Kostenverteilung zwischen dem Gemeinwesen und der beteiligten Gegend schon vor der Baubeginnangriffnahme und nicht erst in dem nach erfolgtem Bau durchzuführenden Perimeterverfahren ihre endgültige Erledigung finde, damit sowohl die Behörde als auch die beteiligte Gegend von allem Anfang an wissen, mit was für Kostenbeträgen sie es zu tun haben, und bei Beurteilung der Frage über Bau oder Nichtbau darauf abstellen können. Sodann erhellt die Beurteilung der Kostenverteilungsfrage auch einen gewissen Einblick in den Haushalt und in die Verwaltung der Gemeinden, wie in besondere Zusammenhänge, die einer mit den vorliegenden Verhältnissen und Bedürfnissen zu wenig vertrauten Instanz vielleicht entgehen könnten.

Eine wichtige Neuerung des Entwurfes ist darin zu erblicken, daß in der Baukostendeckung zwischen Gemeinde- und Nebenstraßen grundsätzlich kein Unterschied mehr gemacht wird. Nach heutigem Recht hängt die Frage der Kostendeckung zu einem wesentlichen Teil von der Klassifikation der Straße ab. Wird eine solche als Gemeindestraße gebaut, so hat die Gemeinde mindestens 50% der Kosten zu leisten; wird die Straße dagegen als Nebenstraße bezeichnet, so muß der beteiligte Grundbesitz grundsätzlich die gesamten Kosten aufbringen. Bei diesem Grundsatz ist es auch in sehr vielen Fällen geblieben. Die Gemeinden konnten sich oftmals nicht entschließen, an den Baukosten von Nebenstraßen sich auch nur in geringem Maße zu beteiligen, wiewohl eine solche Beteiligung sehr

oft angebracht gewesen wäre. Auch hatten weder der Regierungsrat, noch der Richter ein Mittel in der Hand, die Gemeinden zu Beiträgen an Nebenstraßen zu zwingen. Nach dem Entwurf sollen für die Verteilung der Kosten zwischen Gemeinde und Perimeter lediglich die für beide Teile an der Erstellung oder Korrektur der Straße vorhandenen Bedürfnisse und die ihnen aus der Straße erwachsenden Vorteile maßgebend sein. Es ist gegeben, daß bei Gemeindestraßen der Kostenanteil der Gemeinde regelmäßig höher sein wird, als derjenige des Perimeters, und umgekehrt, daß bei Nebenstraßen der Anteil, den der beteiligte Privatgrundbesitz aufzubringen hat, in der Regel denjenigen, der von der Gemeinde zu leisten ist, übersteigen und allfällig, d. h. dann, wenn der Bau oder die Korrektur im ausschließlichen Bedürfnis der beteiligten Gegend liegt, ganz ausschließen wird.

Ueber die grundsätzliche Frage, ob es gerechtfertigt und angezeigt sei, denjenigen Grundeigentümern, die aus einem Straßenbau vorzugsweise Nutzen ziehen, auf dem Wege der öffentlichen Vorteilsausgleichung eine besondere öffentliche Last aufzulegen, brauchen wohl nicht viele Worte gemacht zu werden. Der Grundsatz selber, der herausgewachsen ist aus dem Bedürfnisse, die Gleichheit der Bürger vor der öffentlichen Gewalt auch bei der Zuwendung der öffentlichen Vorteile zu wahren, die Staat und Gemeinde schaffen (Kleiner, Öffentlich-rechtliche Vorteilsausgleichung) ist nicht angefochten. Bloß die Anwendung des Grundsatzes und namentlich über das Maß der Heranziehung der bevorzugten Grundeigentümer herrscht Meinungsverschiedenheit. Die Gesetzgebung in den verschiedenen Staaten und Kantonen ist bei dieser Frage verschieden vorgegangen. Die französische „Contribution de la plus-value“ stellt einzig ab auf den Mehrwert, der dem Grundeigentümer entstanden ist und verlangt von ihm, daß er einen bestimmten Anteil hiervon, höchstens aber die Hälfte, dem Staat oder der Gemeinde ablieferen, jedoch ohne Rücksicht darauf, bis zu was für einem Maße dadurch die Kosten des Unternehmens gedeckt werden. Grundsätzlich verschieden hiervon sind diejenigen Gesetze, die für die Erhebung der Beiträge einen rein schablonenhaften Maßstab anlegen und z. B. einzig auf die Anstoßlänge des Grundstückes, auf die Frontlänge der Häuser oder andere rein äußerliche Merkmale abstellen und dabei nicht untersuchen, ob die Anlieger, die sämtliche Straßenbaukosten zu bezahlen haben, von der neuen Straße auch wirklich einen Vorteil haben und wie groß er ist (z. B. preussisches „Fluchtliniengesetz,

2591



Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren.

Anerkannt einfach aber praktisch zur rationellen Fabrikation unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Veltheim

württembergische Bauordnung). Das ft. gallische Gesetz von 1868 über die Gemeindeftraßen II. Klasse wiederum hat die Straßenaufkosten einfach nach Maßgabe des steuerbaren Vermögens auf die Bewohner der zugeteilten Ortschaften, Weiler und Höfe verlegt. Wenn im Entwurf vorgesehen ist, daß die Bemessung des Perimeterbeitrages in der Weise zu erfolgen habe, daß nur diejenigen Stücke ihn leisten müssen, denen die Straße wirkliche Vorteile bringt, und daß er für die einzelnen Grundstücke abzustufen sei, auch Maßgabe der individuellen Anteilnahme an den Gesamtvorteilen und wenn ferner die Vorschrift aufgestellt wurde, daß die Gesamtbelastung den Wert der für die beteiligte Gegend entstehenden Vorteile in keinem Falle übersteigen dürfe, so glaubt der Regierungsrat, einerseits die Interessen der Grundigentümer nach Recht und Billigkeit berücksichtigt und andererseits auch die Gemeindeinteressen in richtiger Weise gewahrt zu haben.

In einer Vernehmlassung des kantonalen Haus- und Grundigentümergeverbandes vom 30. August 1917 zum damals vorgelegenen Departementalentswurf ist verlangt worden, daß die Heranziehung der beteiligten Gegend sowohl für Gemeinde-, als auch für Nebenstraßen nicht höher als bis zu einem Drittel der Kosten gesehen dürfe. Eine solche Bestimmung würde ohne Zweifel den bauandbesitzenden Grundigentümern zum größten Nachteil gereichen. Die Gemeinden haben an reinen Baustraßen in der Regel ein geringes Interesse. Müßten sie an solche Straßen zwei Drittel der Kosten beitragen, so wäre wohl kaum eine Bürgerversammlung mehr für die Bewilligung solcher Ausgaben zu haben, und die Erstellung der Straße würde einfach unterbleiben, was zur Folge hätte, daß der Boden entweder nicht als Bauland verwertet werden könnte oder daß dessen Eigentümer genötigt wären, reine Privatstraßen aus eigenen Mitteln zu erstellen. Eine derart wilde systemlose Baueret aber würde sowohl dem Bodeneigentümer, wie der Öffentlichkeit zum größten Schaden sein, was Erfahrungen zu Genüge gezeigt haben. Ganz abgesehen hiervon ist aber auch zu sagen, daß eine Belastung der Gemeinde mit zwei Drittel der Kosten reiner Baustraßen ganz unbillig wären. Eine solche Kostenteilung würde eine ungerechtfertigte Bereicherung des Einzelnen auf Kosten der Allgemeinheit bedeuten.

Eine besondere Regelung hat die Kostendeckung bei Erstellung künstlicher Beläge auf Staatsstraßen erfahren (Art. 15).

Art. 15: „Die Erstellung künstlicher Straßenbeläge (auf Staatsstraßen) erfolgt auf Grund der vom Regierungsrat aufzustellenden Programme im Rahmen der hiesfür vom Großen Rat erteilten Kredite.“

Die Gemeinden, in deren Gebiet künstliche Beläge zur Ausführung kommen, können verpflichtet werden, an die Kosten der erstmaligen Erstellung angemessene, vom Regierungsrat festzusetzende Beiträge zu leisten, die jedoch einen Drittel der Erstellungskosten nicht übersteigen dürfen.

Für die Hälfte der dem Staate zu leistenden Beiträge können die Gemeinden die Anstößer belasten, wobei die Vorschriften in Art. 28 bis 41 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.“

Die Erstellung solcher Beläge kommt regelmäßig einer Korrektur gleich, da sie einerseits einen völligen Umbau der Straßenaufbahn darstellt und andererseits gewaltige, in manchen Fällen fast einem Neubau entsprechende Kosten verursacht. Wenn diese Beläge auch den künftigen Straßenunterhalt verbilligen und daher für den Staat bis zu einem gewissen Grade wirtschaftlich sind, so bieten sie auf der andern Seite auch wesentliche Vorteile für die Gemeinden, in deren Gebiet sie ausgeführt werden, wie namentlich auch für die Straßenanstößer. Die für diese und ganze Ortschaften überaus lästige Staubplage, die sich bei dem gesteigerten Automobilverkehr in besonders unangenehmer Weise fühlbar macht, wird dadurch zum größten Teil behoben. Gegenwärtig gilt nach einem auf das geltende Straßengesetz sich stützenden Regierungsratsbeschuß vom 13. Januar 1926 in Bezug auf die Beitragshebung folgende Ordnung:

1. Für die Erstellung von künstlichen Belägen auf Staatsstraßen haben die Gemeinden, auf deren Gebiet solche Beläge ausgeführt werden, für einen Beitrag von 55 Rp. pro m² ausgeführten Belages, sowie für die Kosten allfälliger Anpassungsarbeiten auf öffentlichen oder privaten Vorplätzen aufzukommen.

Der Beitrag von 55 Rp. ist bei Innerortstraßen von der ganzen Fläche, die im überbauten Gebiet mit einem künstlichen Belag versehen werden, zu berechnen. Bei Außerortstraßen, an denen nur vereinzelt Gebäulichkeiten stehen, ist der Betrag jedoch nur nach Maßgabe der waltenden Verhältnisse unter Berücksichtigung der für den betreffenden Grundigentümer entstehenden Vorteile festzusetzen.

2. Für Staatsstraßenpflasterungen, die nur im wirtschaftlichen Interesse des Staates ausgeführt werden, und sich nicht über die ganze Straßenbreite erstrecken, ist von den Gemeinden kein Beitrag zu leisten; dagegen haben in solchem Falle die Straßenanstößer in Anwendung von Art. 73 des Straßengesetzes für die Anpassungsarbeiten ihrer Vorplätze und Einfahrten in eigenen Kosten aufzukommen.

Auf Grund der von Art. 15 des Entwurfes zu schaffenden klaren Rechtslage soll nach Ansicht des Regierungsrates die bisherige Praxis, soweit die Höhe der Beitragsleistung in Frage steht, im allgemeinen beibehalten werden. Daß Gemeinden und Anstößer sich in die Beitragsleistung teilen, hält der Regierungsrat für angezeigt.

Art. 15: „Die Erstellung der künstlichen Straßenbeläge erfolgt auf Grund des vom Regierungsrat jeweils aufzustellenden Programms im Rahmen der hiesfür vom Großen Rat erteilten Kredite.“

Die Gemeinden, in deren Gebiet künstliche Beläge zur Ausführung kommen, können verpflichtet werden, an die Kosten der erstmaligen Erstellung angemessene, vom Regierungsrat festzusetzende Beiträge zu leisten, die jedoch einen Drittel der Erstellungskosten nicht übersteigen dürfen.

Für die Hälfte der dem Staate zu leistenden Beiträge können die Gemeinden die Anstößer belasten, wobei die Vorschriften in Art. 28 bis 41 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung finden.“

4. Dem heute vielfach und zum Teil mit Recht erhobenen Vorwurf, daß der beitragspflichtige Grundigentümer bei der Beschlußfassung über den Bau oder die Korrektur von Straßen, deren Anlage und die Art der Ausführung nicht mitsprechen und gegebenenfalls berechnete Einwände nicht rechtzeitig erheben könne, will im Entwurf mit einer einläßlichen Regelung des Plan- und Einspracheverfahrens begegnet werden. Dieses Verfahren ist bei sämtlichen Straßen, für die der Privatbesitz herangezogen wird, vorgesehen, für die Staatsstraßen in Art. 12 bis 14 und für die übrigen öffentlichen Straßen und Wege in Art. 22 bis 25. Das Ver-

G. Bopp & Co., Drahtwarenfabrik, Froschaugasse 9, Zürich - Tel. Hott 49 15 -

Drahtgeflechte 4- u. 6eckig

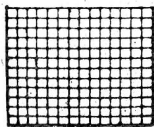
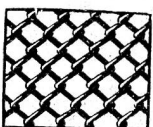
Siebe, Sandgatter

Zaundrähte

Gitter aller Art

Fein-Metalltuch

für techn. Zwecke. 6810



Balata-Riemen
Leder-Riemen
Teohn.-Leder



Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Telegr.: Ledergut

fahren entspricht im wesentlichen der bei der Auflage von Überbauungs- und Bauplänen eingehaltenen Praxis. (Fortsetzung folgt).

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Gewerbegesetzgebung. Zurzeit sind auf dem Gebiet der eidgenössischen Gewerbegesetzgebung Vorarbeiten im Gange, die für Handwerk und Gewerbe von größter Bedeutung sind. So wurde von Dr. Ger-mann vom eidgenössischen Arbeitsamt ein Vorentwurf für ein Bundesgesetz über den Meisterschutz ausgearbeitet, der die Richtlinien enthält für die Ausbildung der Handwerksmeister und den Schutz des Meistertitels. Bereits wurde der Vorentwurf einigen Gewerbetreibenden unterbreitet. Zwar konnten im Schoße dieses Komitees noch keine endgültigen Entscheide gefällt werden, und die Angelegenheit bedarf noch weiterer gründlicher Prüfung. Während gewisse Berufsverbände heute schon ohne weiteres in der Lage sind, Meisterprüfungen durchzuführen und infolgedessen auch einen Schutz für den Meistertitel zu verlangen, sind andere Berufsgruppen, darunter beispielsweise der Baumeisterverband, weniger günstig gestellt.

In Vorbereitung begriffen ist ferner ein Gesetzesentwurf über das Wettbewerbswesen; doch wird die Vorlage noch einige Zeit auf sich warten lassen. Gedacht ist dabei eine Regelung des Wettbewerbes, wie sie von einigen Kantonen bereits in ihren Gewerbegeetzen geordnet ist.

Bald einmal reif zur Ueberweisung an das Parlament ist der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die gewerbliche Ausbildung, das einheitliche Richtlinien schaffen soll über die Berufslehre in Handwerk und Gewerbe. Dagegen sind die leitenden Kreise von Handwerk und Gewerbe und mit ihnen die Bundesbehörden der Ansicht, daß sich die Gesetzgebung des Bundes nicht mehr auf weitere Gebiete dieser Wirtschaftsgruppe ausdehnen sollte; namentlich sollte die Gesetzgebung über den Handel und das Kleingewerbe den Kantonen überlassen werden. („Basler Nachr.“)

Verbandswesen.

Schweizer Drechslermeisterverband. Die 23. Delegiertenversammlung der Schweizerischen Drechslermeister fand am 25. Juni im Hotel Kreuz in Brienz statt. Wie nahe ist doch das Drechslergewerbe, welches im Mittelalter von Fürstenfamilien als Kunstgewerbe ausgeübt wurde, das heute noch prächtige Kunstgebilde schafft, mit dem Schnitzler-Kunstgewerbe verwandt, und deshalb versäumte man es nicht, der weltbekannten Schnitzerschule in Brienz einen Besuch abzustatten. Am Sonntag fand von 8 bis 12 Uhr im Sekundarschulhaus in Interlaken die 24. Generalversammlung des Schweizer Drechslermeisterverbandes statt. Präsident Robert Gruber (Zürich) entbot den Willkomm. Nach Genehmigung des Protokolls folgte der Jahresbericht des Zentralpräsidenten. Die Schweiz zählt zirka 250 Drechslermeister. Davon sind zirka 120 in den Sektionen organisiert. Man gibt sich große Mühe, das Drechslerhandwerk wieder zum Kunstgewerbe zu er-

heben, individuelle Qualitätsarbeit zu leisten und die Nichtorganisierten für die geschlossene Organisation zu gewinnen. Die Sicherstellung einer finanziellen Unterlage zwingt den Drechslermeister sich zu spezialisieren, Massen- und Hausbedarfsartikel mancher Art, die keine großen Kunstprodukte darstellen, zu fabrizieren, die Industrie zu verankern. Doch soll das Kunstgewerbe, die individuelle Qualitätsarbeit, das erstrebenswerte Ziel bleiben. Aktuar Leo Rutishauser referierte über die Meisterprüfungen. Bereits wurden 13 Meister diplomiert. Im vergangenen Jahre erhielten drei das Meistersdiplom. — Auf Wiedersehen nächstes Jahr in St. Gallen zur Jubiläumssfeier des 25jährigen Bestehens des Verbandes.

Delegiertenversammlung des Schweizer Schmiede- und Wagnermeisterverbandes am 3. Juli in Glarus. Die Delegiertenversammlung, die am Sonntag unter dem Vorsitz von Zentralpräsident Girshberger in Glarus tagte, befaßte sich u. a. mit Fragen des Tarif- und Lehrlingswesens. Es wurde gerügt, daß immer noch viel zu viele Lehrlinge, und solche, die sich für den Beruf nicht eignen, ausgebildet werden, und eine Sanierung in dieser Hinsicht dringend empfohlen. Auch im Kalkulationswesen sollte weiterhin nach Besserung gestrebt und die verschledenen durch das Verbandssekretariat erarbeiteten Hilfsmittel sollten rege benutzt werden. Neu in den Zentralvorstand wurde gewählt Schmiedemeister Wenger in Madretsch, und als nächster Versammlungsort wurde Yverdon in Aussicht genommen.

Ausstellungswesen.

Landesausstellung im Vorarlberg. (Korr.) Vorarlberg rüstet sich zu einer Veranstaltung großen Stils: zu einer „Vorarlberger Industrie- und Gewerbeausstellung“, die in Feldkirch, der Seele Vorarlbergs, in der Zeit vom 1. bis 31. August d. J. abgehalten wird. Die letzte Landesausstellung liegt 40 Jahre zurück. Da ist es wahrlich an der Zeit, daß Vorarlberg wiederum auf den Plan tritt und zeigt, was reger Gewerbetreibend zu bieten vermag. Daß die Ausstellung dem Lande alle Ehre machen wird, dafür bürgt die Großzügigkeit der Veranstaltung. Über 400 Aussteller, darunter Firmen von Namen, liefern ihre Erzeugnisse, die in 12 Hallen mit einem Gesamtbelegraum von rund 4000 m² untergebracht werden. Die vielen Fremden, die alljährlich in unser Land strömen, um die Schönheit der Natur, des Hochgebirges und der fruchtbaren Täler mit ihren einladenden Sommerfrischen zu besuchen, finden durch die Ausstellung doppelten Anlaß vor, nach Vorarlberg zu kommen. Unser Land will allen, die von Nah und Fern zu der Ausstellung herbeiströmen, zeigen, daß wir volkswirtschaftlich auf der Höhe sind und daß die Scharten, die der Krieg unserer Wirtschaft geschlagen, längst glücklich ausgebeffert und überwunden sind.

Verschiedenes.

Wohnungswesen und Wohnungsreform. Der Schweizer Verband für Wohnungswesen und